



## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung und Verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Füssen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung/ Verlängerte Mittagsbetreuung)**

*vom 29.09.2021*

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung / Verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Füssen

- a) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld/Materialgeld für die Mittagsbetreuung)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung/Verlängerten Mittagsbetreuung.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**



- (1) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung / Verlängerten Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Einrichtung insbesondere aufgrund behördlicher Vorgaben vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden muss oder nicht betreten werden darf. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen

Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen

- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Stadt Füssen ist mit Anmeldung eines Kindes verpflichtend. Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (4) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes und Mahngebühren zu entrichten. Bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 6 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche.
- (2) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

## § 6 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Anzahl der Betreuungstage pro Woche erhoben:

### Mittagsbetreuung

Betreuungstage pro Woche	Betreuungsgebühren	zzgl. Materialgeld einmalig
--------------------------	--------------------	-----------------------------



	pro Monat	pro Schuljahr
1-2 Tage	15,00 €	10,00 €
3-4 Tage	25,00 €	30,00 €
5 Tage	35,00 €	40,00 €

## Verlängerte Mittagsbetreuung

Betreuungstage pro Woche	Betreuungsgebühr pro Monat	Inkl. Verpflegungsgeld (Mittagessen) pro Monat
2 Tage	30,00 €	58,00 €
3 Tage	40,00 €	83,00 €
4 Tage	50,00 €	105,00 €
5 Tage	60,00 €	127,00 €

Für die Ferienbetreuung wird die Gebühr gesondert festgesetzt:

	Betreuungsgebühr pro Woche
Vormittagsbetreuung	30,00 €
Ganztagsbetreuung	35,00 €

## § 7 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung / Verlängerte Mittagsbetreuung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Auf das Verpflegungsgeld erfolgt keine Ermäßigung.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen



(Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Stadt Füssen einzureichen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Füssen, 29. September 2021  
**STADT FÜSSEN**

**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister